Bebauungsplan Nr. 1 Gemeinde Staven - Rossow -

Teil A Planzeichnung

M 1:1000

1. Änderung nach § 13 Abs. 3 BauGB

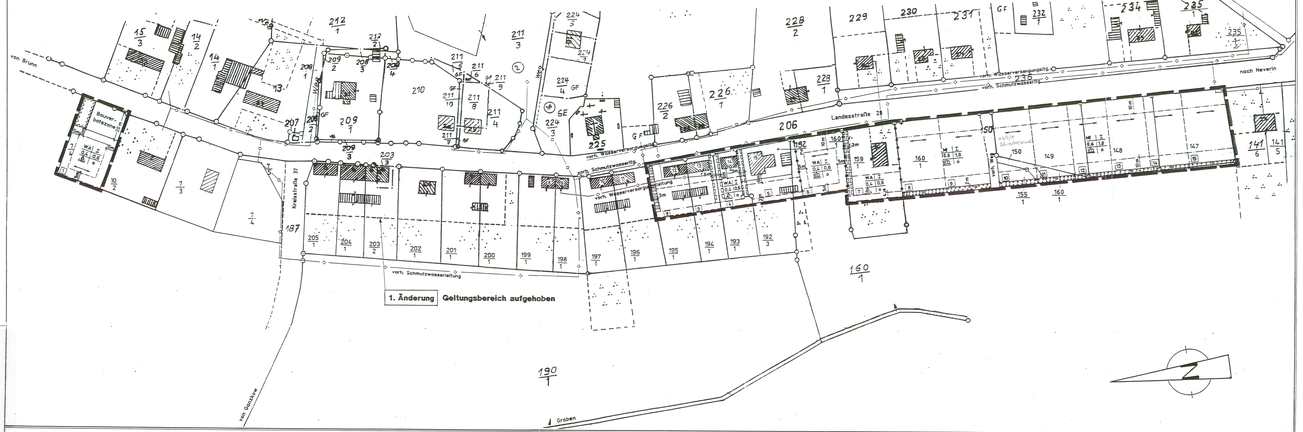

Teil B Text

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und § 1 BauNVO

- Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. §§ 4,16 und § 22 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet		Mischgebiet	
Grundflächenzahl	0,4	Grundflächenzahl	0,6
Geschoßflächenzahl	0,8	Geschoßflächenzahl	1,0

Zahl der Vollgeschosse I
Traufe der Hauptgebäude 3,50 – 4,00 m

- Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
offen

- Art der baulichen Nutzung
WA – allgemeines Wohngebiet, ausgenommen II, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
Für das Grundstück von Herrn Heins (Dorfstraße 153) besteht eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO von der Gemeinde. Der Betrieb des Herrn Heins erhält Bestandsschutz
MI – Mischgebiet, ausgenommen II, BauNVO § 9 und Gartenbaubetriebe u. Tankstellen nach § 1 Abs.5 BauNVO
- Nebenanlagen für die Kleintierhaltung sind zulässig nach § 14 BauNVO

- Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
Nebengebäude wie Garagen, Carports und Stellflächen für PKW sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

- Baulinie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
Auf den ausgewiesenen Baulinien sind nur die Hauptgebäude zu errichten.

- Die gekennzeichneten Lärmrichtwerte für das Mischgebiet von 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts sind einzuhalten.
Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen, insbesondere durch die zu erwartende, zunehmende Verkehrsmenge auf der L 28, sind durch die Grundstückseigentümer bei künftigen schutzbedürftigen Bauvorhaben bauliche Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der Anforderungen der DIN 4109 zu planen und mit den vorhandenen Bauunterlagen nachzuweisen.
Dabei ist das erforderliche Schalldämmaß der Bauteile nach dem maßgeblichen Außenlärmpegel unter Berücksichtigung der gebäudeschutzlichen schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 zu ermitteln.
Die immissionsgrenzwerte für Verkehrslärm nach 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) betragen:
– für ein WA tags 59 dB (A) nachts (22 – 6 Uhr) 49 dB (A)
– für ein MI 64 dB (A) 54 dB (A)
Die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 betragen:
– für ein WA tags 55 dB (A) nachts (22 – 6 Uhr) 40 dB (A)
– für ein MI 60 dB (A) 45 dB (A)

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 4 LBauO M – V

- Höhenanordnung:
Im Allgemeinen Wohngebiet darf die Höhe der Oberkante Erdgeschoßfußboden, gemessen von der Straßenoberkante an der Grundstücksgrenze 0,6 m nicht überschreiten.
Im Mischgebiet darf die Höhe der Oberkante Erdgeschoßfußboden, gemessen von der vorhandenen Geländeoberkante am Gebäude 0,8 m nicht überschreiten.

- Dächer:
Dachform: geneigte Dächer
Dachneigung: zwischen 35° - 50°
Dacheindeckung: Hartdach

- Fassaden:
Es ist Mauerwerk, Putz in der Farbe weiß und in hellen Ockertönen, Holz und Glas zulässig.
Verkleidung der Außenwände mit Holz, Glas bis max. 40% der Wandfläche. Die Fassaden der Doppelhäuser müssen in Materialart und Farbe einheitlich gestaltet werden.

- Einfriedungen:
Zur straßenseitigen Einfriedung an den Grundstücksgrenzen sind bis max. 1,50 m Höhe zugelassen: Holz / Metallzäune
Hecke
Klinkermauerwerk bis 1,0 m Höhe

- Parkmöglichkeiten für die Wohnungsbauten, für Publikums- und Kundenverkehr sind auf den Grundstücken zu schaffen.

- Auf dem Baugrundstück ist die gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone von 20 m, gemessen von der befestigten Fahrbahnkante, einzuhalten.

Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 (1) 15 BauGB

1. Nicht überbaubare Grundstücksflächen, außer Gewegbefestigungen und Garagenzufahrten, dürfen nicht versiegelt werden.
2. Alle nichtbebauten Flächen sind vorzugsweise mit einheimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Rasen zu begrünen.
3. Auf Grundstücken sind je 3 einheimische standortttypische Laubbäume (auch Obstbäume) zu pflanzen.
4. Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten. Während der Bauausführung ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen einzuhalten.
5. Entsprechend der DIN 1998 sind die Abstände von verlegten Leitungen zu Baumpflanzungen einzuhalten.
6. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Mischgebietes ist ein 2,0 m breiter Grünstreifen mit einheimischen, standortgerechten Großsträuchern und Laubbäumen wie Acer platanoides – Spitzahorn, Tilia cordata – Winterlinde, Prunus avium – Vogelkirsche, Viburnum Lantana – Schneeball, Salix caprea – Salweide, Fraxinus excels – Esche zu pflanzen.
Die Bepflanzung des Grünstreifens ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer vorzunehmen.

Boden- und Grundwasser

7. Um den Verlust an gewachsenen Boden weitestgehend zu reduzieren, ist der Oberboden zu lockern und wiederzuverwenden.
8. Während der Baumaßnahmen sind Bodenverdichtungen und -verunreinigungen durch schwere Maschinen oder andere baubedingte Maßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden.
9. Auf die Verwendung von belasteten Materialien (z. B. Hochofenschlacken) als Unterbau ist zu verzichten.

Biotope, Pflanzen und Tiere

10. Die Lage des Baubüros und der neuen Erschließungswege ist so zu wählen, daß ein weitestgehender Erhalt der vorhandenen Vegetation möglich ist.
11. Während der Baumaßnahmen sind geeignete Baumschutzmaßnahmen gegen Beschädigung und Bodenverdichtung zu treffen.
12. Durch Aufstellen eines Bauzaunes sind Beeinträchtigungen der angrenzenden Gebiete zu vermeiden.
13. Die Beleuchtung des Freiraumes ist mit insektenschonenden Lichtquellen (Natriumdampflampe) durchzuführen, da dies eine Minderung der Beeinträchtigung von Arten darstellt.

Mindestanforderungen an Einzelbäume:
- Hochstamm:
- 3 x verpflanzt
- Mindeststammumfang 8 – 10 cm

Mindestpflanzanforderungen an Gruppen:
- 2 x verpflanzt ohne Ballen
- Pflanzgröße 60 – 100 cm
- 1 – 2 Sträucher pro 1Stm.

Pflanzschema für Mischgebiet M 1:200

○ Baum
○ Großstrauch

Planzeichen

(PlanzV 90)

- Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
- Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
0,4 Grundflächenzahl
0,8 Geschoßflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise/ Baulinie/ Baugrenzen
(§9Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.§§ 22 und 23 BauNVO)
o offene Bauweise
ED nur Einzelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
Baulinie
- Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
unterirdisch
- Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Abs. 6 BauGB)
p private Grünfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen für den jeweiligen Grundstückseigentümer in der Z. Reihe (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
Firstrichtung der Hauptgebäude
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Darstellung ohne Festsetzungscharakter
geplante Grundstücksgrenze
vorhandene Wohngebäude
vorhandene Nebengebäude
Grundstücksnummer
Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Hausformen	Bauweise

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.04.94. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel erfolgt.
Staven, den 9.7.96 Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB i.V. m.§ 4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.
Staven, den 25.6.96 Bürgermeister
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz1 BauGB ist am 4.7.96 durchgeführt worden.
Staven, den 26.6.96 Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.6.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Staven, den 27.6.96 Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 27.6.96 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, bestehend und zur Auslegung bestimmt.
Staven, den 27.6.96 Bürgermeister
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 8.11.96 bis zum 7.12.96 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 8.11.96 bis zum 7.12.96 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Staven, den 27.6.96 Bürgermeister
7. Der katasteramtliche Bestand am 28.6.96 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Plankarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Neubrandenburg, den 28.10.97 Der Leiter des Katasteramtes
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 20.11.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Staven, den 20.11.97 Bürgermeister
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (ZIff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom _____ bis zum _____ erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom _____ bis zum _____ durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Staven, den _____ Bürgermeister
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.11.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.11.97 gebilligt.
Staven, den 21.11.97 Bürgermeister
11. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.12.97 Az.: 21.3.40 – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.
Staven, den 2.2.98 Bürgermeister
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom _____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____ Az.: _____ bestätigt.
Staven, den _____ Bürgermeister
13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Staven, den 11.11.97 Bürgermeister
14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeitung vom 21.11.97 bis zum _____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung der Verfügung, daß die Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 21.11.97 in Kraft getreten.
Staven, den 21.11.97 Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE ZUR 1. ÄNDERUNG

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.96. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel erfolgt.
Staven, den 13.12.96 Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.Vm. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Staven, den 21.4.97 Bürgermeister
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist am _____ durchgeführt worden.
Staven, den _____ Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.4.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Staven, den 21.4.97 Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 21.4.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Staven, den 21.4.97 Bürgermeister
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 6.11.97 bis zum 5.12.97 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 6.11.97 bis zum 5.12.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Staven, den 21.4.97 Bürgermeister
7. Der katasteramtliche Bestand am 28.6.96 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Plankarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Neubrandenburg, den 28.10.97 Der Leiter des Katasteramtes
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 20.11.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Staven, den 20.11.97 Bürgermeister
9. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (ZIff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom _____ bis zum _____ erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom _____ bis zum _____ durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Staven, den _____ Bürgermeister
10. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.12.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.12.97 gebilligt.
Staven, den 12.12.97 Bürgermeister
11. Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.12.97 Az.: 21.3.40 – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.
Staven, den 23.2.98 Bürgermeister
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom _____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____ Az.: _____ bestätigt.
Staven, den 13.3.00 Bürgermeister
13. Die Bebauungsplansatzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Staven, den 16.3.00 Bürgermeister
14. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeitung vom 16.3.00 bis zum _____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung der Verfügung, daß die Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 16.3.00 in Kraft getreten.
Staven, den 16.3.00 Bürgermeister

Nachrichtliche Übernahme: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen gemäß § 11 D SchG M – V.
- Kranaufstellungen während der Bauzeit sind gesondert bei der WSV VS – IV 2 (Luftfahrtbehörde) zu beantragen.
- Es wird darauf hingewiesen, daß es im B-Plan Gebiet zu Lärmbelästigungen durch Flugbetrieb ——— Flugplatz Trollenhagen und Fahrzeugverkehr auf der Landesstraße 28 kommen kann, welche sich auch künftig verstärken können.
- Bei dem Bebauungsplan ist der Bauschutzbereich nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes zu beachten.
Das Baugebiet liegt in der Hauptanflugschneise. Es ist mit einer entsprechenden Lärmbelastung zu rechnen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S.2081), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S.468, 612) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466).

Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

SATZUNG DER GEMEINDE STAVEN

"Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M – V (LBauO M – V) vom 26. April 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11, S. 543) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde Staven vom 25.02.1997 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 Rossow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen."

– SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG –

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2081 I, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIX Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), sowie nach § 86 der Bauordnung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S.468, 612) beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gemeinde Staven – Rossow –, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung. am 16.1.99

1. Änderung 15.3.00

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:25000

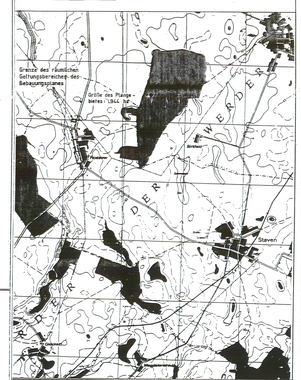

BEBAUUNGSPLAN

Nr. 1 Gemeinde Staven – Rossow –

März 1999